

**Studienordnung für den Studiengang
„Bildungswissenschaft mit Schwerpunkt Digitale Medien oder Erwachse-
nen-/Weiterbildung“
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 16.11.2022**

(Stand: 19. November 2025)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nord-
rhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert
durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberver-
band des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 01. Juli 2022, hat die
FernUniversität in Hagen folgende Studienordnung erlassen.

In diese Fassung eingearbeitet sind die Satzungen zur Änderung vom 21. Mai 2025 und vom 19. November
2025.

Inhalt

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Gegenstand
- § 3 Studienziele
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Leistungspunkte
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Struktur des Studiums
- § 8 Studieninhalte und Aufbau des Studiums
- § 9 Prüfungen
- § 9a
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die „Prüfungsordnung für die Studiengänge „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext; Europäische Moderne: Geschichte und Literatur; Politikwissenschaft – Regieren und Partizipation (ehem. Governance); Bildung und Medien: eEducation; Soziologie – Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft; Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen; Neuere deutsche Literatur im medienkulturellen Kontext; Bildungswissenschaft mit Schwerpunkt Digitale Medien oder Erwachsenen-/Weiterbildung (ehem. Bildung und Medien: eEducation)“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der FernUniversität in Hagen in der jeweils gültigen Fassung, welche durch diese Ordnung fachspezifisch ergänzt wird.

§ 2 Gegenstand

(1) Der Studiengang vermittelt weiterführende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des Fachs Bildungswissenschaft. Die Studierenden setzen sich in der verpflichtenden Studieneingangsphase mit allgemeinen Ansätzen pädagogischen Denkens, wissenschaftstheoretischen Implikationen sowie methodologischen Grundfragen der Bildungswissenschaft und ihren zentralen Forschungsfeldern auseinander. Zudem befassen sich die Studierenden mit Themen aus den Schwerpunkten Digitale Medien und Erwachsenen-/Weiterbildung. In der Vertiefungsphase setzen sie sich mit einem der beiden Schwerpunkte intensiver auseinander und erwerben vertiefte Kenntnisse.

(2) Abhängig vom gewählten Schwerpunkt wird bei Abschluss des Studiengangs entweder der akademische Grad des „M.A. Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Digitale Medien“ oder der „M.A. Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Erwachsenen-/Weiterbildung“ verliehen.

§ 3 Studienziele

(1) In der für alle Studierenden verpflichtenden Studieneingangsphase erwerben die Studierenden zunächst weiterführende Kenntnisse des Fachs Bildungswissenschaft, die es ihnen ermöglichen, die in der Vertiefungsphase zu wählenden Studienschwerpunkte theoretisch zu verorten und in einen Diskurs für die pädagogische Praxis zu bringen. Die Studierenden werden auf Grundlage unterschiedlicher forschungsmethodologischer Zugänge befähigt, eigene Forschungsvorhaben selbstständig umzusetzen und in ihren Konsequenzen für Bildungsprozesse zu reflektieren sowie insgesamt Forschungsergebnisse kritisch zu überprüfen und in einen wissenschaftlichen Kontext zu stellen und diesen weiterzuentwickeln. Schließlich lernen die Studierenden in der Studieneingangsphase auch die beiden Studienschwerpunkte Digitale Medien und Erwachsenen-/Weiterbildung in einführenden Frage- und Problemstellungen in Relation zum Fach Bildungswissenschaft kennen. Mit dieser Grundlage sollen sie sich in der anschließenden Vertiefungsphase für einen der beiden Studienschwerpunkte entscheiden. Das Studium in beiden Vertiefungsrichtungen befähigt die Studierenden dazu, ihre erworbenen Kenntnisse in die berufliche Praxis zu transferieren.

(2) Im Studienschwerpunkt Digitale Medien werden die Studierenden darüber hinaus befähigt, mediengestützte Lehr- und Lernarrangements wissenschaftlich zu erforschen, zu analysieren, zu planen, zu gestalten und zu evaluieren. Es werden Implikationen der Entwicklung im Bereich Digitalisierung für den Bildungsbegriff sowie in Erziehungs- und Sozialisationszusammenhängen im Verlauf des Studiums reflektiert. Auch findet eine starke Reflexion berufspraktischer Nutzbarkeit digitaler Tools statt.

(3) Im Studienschwerpunkt Erwachsenen-/Weiterbildung setzen sich die Studierenden insbesondere mit Theorie, Forschung und Rahmenbedingungen der Erwachsenen-/Weiterbildung auseinander und erwerben vertiefte professionelle Handlungskompetenzen in diesem Bereich. Die Studierenden werden befähigt, zentrale

Fragestellungen der Erwachsenen-/Weiterbildung in neuen sowie unvertrauten Zusammenhängen des Fachs Bildungswissenschaft oder auch in multidisziplinären Zusammenhängen zu diskutieren.

§ 4 Studiendauer und Studiumumfang

Das Studium ist im Vollzeitstudium auf vier Semester (= zwei Studienjahre) angelegt und umfasst 120 ECTS. Das Studium ist so organisiert, dass es in flexibler Teilzeit, angelegt auf 8 Semester, absolviert werden kann. Der Arbeitsumfang beträgt 3.600 Stunden studentischer Arbeitszeit.

§ 5 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte bescheinigen die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Leistungspunkte werden vergeben, wenn die dem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wurde. Für jedes erfolgreich abgelegte Modul sowie für die erfolgreich abgeschlossene Masterarbeit werden je 15 Leistungspunkte (= 450 Arbeitsstunden) vergeben.

§ 6 Gliederung des Studiums

Das Studium wird in modularisierter Form angeboten. Es gliedert sich in insgesamt sieben Module sowie die Master-Abschlussarbeit mit mündlicher Verteidigung, so dass im Vollzeitstudium pro Semester je zwei Module (= 900 Arbeitsstunden oder 30 Leistungspunkte) erfolgreich bearbeitet werden sollten.

§ 7 Struktur des Studiums

(1) Das Curriculum umfasst vier Pflichtmodule in der Studieneingangsphase und drei in der Wahlpflichtphase, die den Studienschwerpunkt bildet. Innerhalb der jeweiligen Studienphase besteht Wahlfreiheit in der Abfolge der Module.

(2) Module der Wahlpflichtphase können absolviert werden, wenn mindestens drei von vier Pflichtmodule abgeschlossen sind.

(3) Die Studierenden müssen in der Wahlpflichtphase einen Schwerpunkt wählen. Dieser kann im Bereich der Digitalen Medien oder der Erwachsenen-/Weiterbildung liegen. Die Schwerpunktbildung erfolgt durch das Studium von wenigstens zwei Modulen aus dem jeweiligen Schwerpunktbereich der Vertiefungsphase. Als drittes Wahlpflichtmodul kann auch ein Modul ohne ausgewiesenen Schwerpunkt oder ein Modul aus dem nicht gewählten Schwerpunktbereich gewählt werden. Eine überobligatorische Wahl von Wahlpflichtmodulen ist nicht zulässig.

(4) Im Studienportal wird die Zuordnung zu Pflicht- und Wahlmodulen sowie im Fall der Wahlmodule die Schwerpunktsetzung ausgewiesen.

(5) Die M.A.-Abschlussarbeit muss in Bezug zu dem gewählten Studienschwerpunkt stehen.

§ 8 Studieninhalte und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in zwei Phasen: 1. Studieneingangsphase, 2. Wahlpflichtphase.

(2) Der Studiengang setzt sich aus folgendem Modulangebot zusammen:

Studieneingangsphase

Modul A1: Wissenschaftliche Verortung von Bildung und Medien

Modul A2: Empirische Bildungsforschung

Modul A3: Bildung, Differenz und Ungleichheit

Modul A4: Allgemeine Bildungswissenschaft

Wahlpflichtphase Schwerpunkt Digitale Medien

B1: Gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Medien und Bildung

B2: Entwicklung und Evaluation von Digitalen Medien

B3: Bildung und Lernen im Kontext von Digitalisierung

B4: Berufliches Lernen als Anwendungsfeld Digitaler Medien

Wahlpflichtphase Schwerpunkt Erwachsenen-/Weiterbildung

Modul C1: Methoden und Didaktik der Erwachsenenbildung

Modul C3: Digitally Competent Educators

Modul C4: Praxis der Weiterbildungsforschung am Deutschen Institut für Erwachsenenbildung

Wahlpflichtphase ohne ausgewiesenen Schwerpunkt

Modul D1: Professionalität und Professionalisierung pädagogischen Handelns

Modul DS: Einführung in Data Science

(3) Modul B1 „Gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Medien und Bildung“ entfällt aus dem Studiengang. Das Modul kann im Wintersemester 2025/26 letztmalig erstbelegt werden. Im Sommersemester 2026 und im Wintersemester 2026/27 kann das Modul ausschließlich mit einer Wiederholungsbelegung belegt werden. Nach dem Wintersemester 2026/27 besteht keine Belegungs- oder Prüfungsmöglichkeit mehr.

(4) Ab dem Sommersemester 2026 entfällt das Modul „Berufliches Lernen als Anwendungsfeld digitaler Medien“ aus dem Katalog des Schwerpunktes „Erwachsenen-/Weiterbildung“ und wird dem Katalog des Schwerpunktes „Digitale Medien“ zugeordnet. Das Modul „Berufliches Lernen als Anwendungsfeld Digitaler Medien“ kann im Schwerpunkt Erwachsenen-/Weiterbildung letztmalig im Wintersemester 2026/27 mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Studierende, die dieses Modul bereits vor dem Wintersemester 2026/2027 erfolgreich absolviert haben, können es weiterhin als Modul C2 für einen Studienabschluss mit Schwerpunkt Erwachsenen-/Weiterbildung verwenden oder auf Antrag, der spätestens bei der Ausstellung des Abschlusszeugnisses zu stellen ist, für einen Studienabschluss mit Schwerpunkt Digitale Medien verwenden; die Anzahl der maximal belegbaren Module darf hierdurch nicht überschritten werden.

§ 9 Prüfungen

(1) Jedes der sieben Module wird durch eine Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 PO abgeschlossen. Die für jedes Modul im Einzelnen vorgesehenen Prüfungsleistungen finden sich in den Modulbeschreibungen.

(2) Die Zeit für die Abfassung von Hausarbeiten beträgt zehn Wochen. Der Umfang der Hausarbeit beträgt max. 20 DIN A 4 Seiten mit ca. 2.500 Zeichen pro Seite inkl. Satz- und Leerzeichen. Der Arbeit ist eine Versicherung gemäß § 13 Abs. 8 PO beizufügen. Die Hausarbeiten sind gemäß § 12 Abs. 6 PO elektronisch über das Online-Übungssystem zur Bewertung einzureichen. Es steht den Prüfenden frei, ausnahmsweise eine Einreichung der Hausarbeit als Printexemplar zu fordern; in diesem Fall wahrt die Aufgabe der Arbeit zur Post die Abgabefrist. Die ausnahmsweise geforderte Einreichung eines Printexemplars ist im Prüfungsportal zu vermerken.

(3) Zur Master-Abschlussarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer sechs der sieben Modulprüfungen abgelegt hat.

(4) Das Modul C2 mit der Modulnummer 26105 wird mit einer Portfolioprüfung gemäß § 12a PO abgeschlossen.

(a) Das letzte Portfolioprüfungselement ist benotet. Alle anderen Portfolioprüfungselemente sind unbenotet und vorab in ihrer Reihenfolge zu erarbeiten und zu bestehen, um die Voraussetzung zur Umsetzung des letzten benoteten Portfolioelements zu erfüllen. Bereits vor der Prüfungsanmeldung ist die Bearbeitung unbenoteter Portfolioprüfungselemente vorgesehen. Im Falle versäumter oder mit „nicht bestanden“ bewerteter unbenoteter Portfolioprüfungselemente wird eine Prüfungsanmeldung oder eine Zulassung zum benoteten Portfolioprüfungselement versagt oder die erfolgte Prüfungsanmeldung oder die erteilte Zulassung zurückgenommen.

(b) Die Bearbeitungszeit des benoteten Portfolioprüfungselementes beträgt im Vollzeit- und Teilzeitstudium acht Wochen.

(c) Ein benotetes schriftliches Portfolioprüfungselement soll einen Umfang von ca. 15 Seiten (DIN A 4, ca. 2.500 Zeichen pro Seite inkl. Satz- und Leerzeichen) nicht überschreiten und muss gemäß § 12 Abs. 6 PO elektronisch über das Online-Übungssystem abgegeben werden.

(d) Ein benotetes mündliches Portfolioprüfungselement findet gemäß § 11 PO statt.

(e) Das Format und die Abgabeform (audio)visueller Medienprodukte (z.B. Podcast, Screencast) wird von der prüfenden Person bekanntgegeben.

(5) Bei der Master-Abschlussarbeit können die Prüfenden von den Studierenden aus den am Studiengang beteiligten Lehrgebieten vorgeschlagen werden.

(6) Für die Master-Abschlussarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von ca. 80 Seiten vorgesehen; Bei umfangreichen Projektarbeiten muss die schriftliche Arbeit mindestens 25 Seiten umfassen. Die Master-Abschlussarbeit schließt mit einem Kolloquium ab. Das Kolloquium ist ein mündliches Prüfungsgespräch zwischen den beiden Prüferinnen/Prüfern und der/dem Studierenden im Umfang von maximal 60 Minuten. Die/der Studierende erhält Gelegenheit, die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Masterarbeit in einem zeitlichen Umfang von etwa 15 bis 20 Minuten vorzustellen und anschließend Fachfragen mit Bezug zum Thema der Masterarbeit zu beantworten. Das Kolloquium wird nicht benotet. Die Bekanntgabe der Note für die Masterarbeit erfolgt nach dem Kolloquium.

(7) Eine mündliche Prüfung kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden.

(8) Der Masterarbeit ist eine Versicherung gemäß § 13 Abs. 8 PO beizufügen, dass sie selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt wurden.

(9) Zur Einübung eines wissenschaftlichen Diskurses ist die Teilnahme an mindestens einem Seminar innerhalb des gesamten Studiums verpflichtend.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen regelt die Prüfungsordnung.

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen in Kraft und gilt mit Wirkung ab dem Sommersemester 2023.

(2) Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom Datum

Hagen, den 19. November 2025

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Prof. Dr. Michael Stoiber

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

Prof. Dr. Stefan Stürmer